

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Az.: 714 C 146/21

Verkündet am 06.10.2022

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Versäumnisurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-22/21-Be

gegen

6340 Baar, Schweiz

- Beklagte -

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek - Abteilung 714 - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kühn am 06.10.2022 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2022 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.079,00 Zug um Zug gegen Rückübergabe und Rückübereignung des Lederecksofas, Modell FARILA; Farbe: Taupe, zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. genau bezeichneten Gegenstandes seit dem 02.04.2021 in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus € 1.079,99 seit dem 02.04.2021 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 220,27 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

7. Der Streitwert wird auf 1.079,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Ledersofa.

Die Klägerin mit Wohnsitz in Hamburg in der Bundesrepublik Deutschland bestellte am 15.05.2020 über den Internetshop der Beklagten: www.beliani.de, ein Lederecksofa, Modell Farila in der Farbe „taupe“ zum Preis von € 1.079,99.

Der Auftragsbestätigung der Beklagten, einer GmbH mit Sitz in Baar in der Schweiz, war folgende „Rückgabebelehrung“ beigefügt:

„...Rückgabebelehrung

Rückgaberecht

Sie können die erhaltende Ware ohne Angaben von Gründen innerhalb von 14 Tagen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z.B. als Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unsere Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gem. § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB.

Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z.B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt eine rechtszeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücknahmeverlangens. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr....“ (Anlage K 2, Bl. 15 d.A.)

In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Stand von Juni 2020 stellte die Beklagte unter der Überschrift: „Räumliche Geltung unserer Angebote und Preise“ u.a. mit, dass ihre Angebote für Deutschland gelten würden, sowie unter der Überschrift: „Garantie allgemeine Produkte“, dass sie ihren Kunden auf ihre Produkte 2 Jahre Garantie gibt. (Anlage K 3, Bl. 17, Bl. 19 d.A.). Außerdem enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten an ihrem Ende unter der Überschrift: „Haftung, Haftungsbeschränkungen und anwendbares Recht“ die Regelung: „Es gilt Schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist Baar“ (Anlage K 3, Bl. 24 d.A.).

Die Klägerin hat den Kaufpreis des Sofas bezahlt und später bei der Beklagten zunächst im Februar 2021 Mängel der Sitzgarnitur gerügt. Sie beanstandete das Verblieben Sitzmulden und Falten auf dem Sofa.

Die Beklagte vertrat mit E-Mail vom 25.02.2021 den Standpunkt, dass sie von einer mangelfreien Lieferung des Sofas ausgehe und der Rüge nicht abhelfen werde.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 18.03.2021 hat die Klägerin sowohl den Kaufvertrag widerrufen, als auch den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und die Beklagte aufgefordert, das Sofa umgehend abzuholen und den Kaufpreis bis zum 01.04.2022 zurückzuzahlen (Anlage K 7, Bl. 37 d.A.).

Die Beklagte teilte der Klägerin mit E-Mail vom 23.03.2021 mit, dass der Hersteller eine Reklama-

tion ablehne. Die Beklagte bot der Klägerin einen Einkaufsgutschein in Höhe von € 1.079,99 an.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 25.03.2021 forderte die Klägerin die Beklagte zur Rückerstattung des von ihr geleisteten Kaufpreis bis zum 01.04.2021 auf.

Der Beklagten wurde die Klage am 14.07.2021 zugestellt.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Vertrag sei rückabzuwickeln und die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rücknahme des Sofas verpflichtet.

So habe sie den Kaufvertrag wirksam widerrufen. Die Widerrufsfrist sei noch nicht abgelaufen gewesen, da die Beklagte keine den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB und der Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB entsprechende Widerrufsbelehrung erteilt habe.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf einen Wertersatzanspruch berufen, da auch ein derartiger Anspruch eine ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht voraussetze.

Die Polsterung des Sofas sei mangelhaft und habe ihre Elastizität verloren.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 1.079,000 EUR Zug um Zug gegen Rückübergabe und Rückübergewinnung des Leder-Ecksofas, Model FARILA, Farbe taupe, zu bezahlen.
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. genau bezeichneten Gegenstandes seit dem 02.04.2021 im Annahmeverzug befand.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.079,99 EUR seit dem 02.04.2021 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 220,27 EUR zu bezahlen.

Für die Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2022 trotz Ladung am 05.07.2022 niemand erschienen.

Sie hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt, dass es sich bei der Reklamation der Klägerin um eine normale Abnutzung handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek ergibt sich aus Art. 16 Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) i.V.m. § 13 ZPO.

Die Klägerin hat ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Beklagte hat ihren Sitz in der Schweiz. Die Klägerin ist Verbraucherin i.S.v. Art. 15 ff LugÜ. Die Beklagte hat bei

Vertragsabschluss gewerblich gehandelt. Die Parteien haben einen Kaufvertrag geschlossen.

Gem. Art. 15 Abs. 1a, 16 Abs. 1 LugÜ kann die Klägerin als Verbraucherin eine Klage gegen die Beklagte an ihrem Wohnsitz erheben. Die Gerichtsstandsvereinbarung in den AGB der Beklagten steht dem nicht entgegen, da sie nicht die Voraussetzungen des Art. 17 LugÜ erfüllt und damit nicht zu einem auch für eine Klage der Klägerin verbindlichen Gerichtsstand nach Art. 23 LugÜ in Baar führt.

Die Klägerin wohnt in der Bundesrepublik Deutschland in Hamburg. Örtlich zuständig für zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Betrag von € 5.000,00 am Wohnsitz der Klägerin ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 GVG, §§ 12,13 ZPO das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek.

Die Klage ist auch begründet.

Die rechtliche Beurteilung des Streites zwischen den Parteien hat nach deutschem Privatrecht zu erfolgen, wobei sich das anwendbare Recht nach Art 46 b EGBGB nach den EU-Rechtsvorschriften beurteilt.

Zwar ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten eine Vereinbarung Schweizer Rechts, das dem Recht an ihrem Geschäftssitz entspricht. Diese Vereinbarung ist allerdings der Klägerin, einer Verbraucherin gegenüber unwirksam.

Die Beklagte erweckt entgegen den Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1, 2 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), den Eindruck, dass stets das gewählte Recht gelte, obgleich nach Art. 6 Abs. 1 Rom-I-VO das Günstigkeitsprinzip greift und somit ggf. auch das Aufenthaltsrecht des Verbrauchers zur Anwendung gelangt. Nach Art 6 Abs. 1 ROM-I-VO unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder b) eine solche Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Werden die Wirkungen einer Rechtswahlklausel durch bindende Rechtsvorschriften wie die Regelung in Art 6 Abs. 1 ROM-I-VO überlagert, ist es für ihre Wirksamkeit entscheidend, dass der Gewerbetreibende den Verbraucher über diese Vorschriften unterrichtet. (vgl. MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 312 mit Nachweisen auf die Rechtsprechung des EuGHs). Einen entsprechenden Hinweis auf das bestehende Günstigkeitsprinzip für die Klägerin als Verbraucherin enthält die Klausel der Beklagten nicht, obgleich die Beklagte nach ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen über ihren Onlineshop ausschließlich Kaufverträge mit Kunden in der Bundesrepublik Deutschland abschließt, in ihrer Widerrufsbelehrung auf das deutsche Recht verweist und auch an den Wohnsitz ihrer Kunden in der Bundesrepublik Deutschland ihre Waren liefert. Sie verwendet auch eine Internetdomain mit dem Kürzel „DE“, woraus sich die Ausrichtung der Tätigkeit der Beklagten auf die Bundesrepublik Deutschland und damit innerhalb der EU ergibt und daher nach Art 6 Abs. 1 ROM-I-VO das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar wäre. Sie wäre daher im Rahmen der Rechtswahlklausel zu einem Hinweis auf die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf das Vertragsverhältnis für Verbraucher verpflichtet

gewesen. Die Rechtswahlklausel der Beklagten ist daher für die Frage des anwendbaren Rechts nicht maßgebend.

Das anwendbare Recht beurteilt sich daher gem. Art 46b EGBGB nach deutschem Recht, da der von den Parteien geschlossene Vertrag aus den bereits zuvor genannten Gründen einen Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsstaat der Klägerin, der Bundesrepublik Deutschland hat.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses nach § 357 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte hat den Kaufvertrag durch das Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 18.03.2021 wirksam widerrufen.

Gem. § 312g Abs. 1 BGB steht einem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Die Klägerin ist Verbraucherin i.S.v. § 13 BGB. Sie hat das Sofa über das Internet von der Beklagten über einen Onlineshop erworben und damit im Rahmen eines Fernabsatzvertrages gem. § 312c BGB.

Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht eingeräumt, so sind nach § 355 Abs. 1 S. 1 BGB der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht (§ 355 Abs. 2 BGB) widerrufen hat. In diesem Fall sind die gewährten Leistungen unverzüglich zurückzugewähren (§ 355 Abs. 3 BGB).

Gem. § 356 Abs. 3 BGB beginnt die Widerrufsfrist bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt in diesen Fällen spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in § 356 Abs. 2 BGB oder § 355 Absatz 2 Satz 2 BGB genannten Zeitpunkt. Dies ist für den von den Parteien geschlossenen Vertrag der Zeitpunkt der Anlieferung des Sofas bei der Klägerin (§ 356 Abs. 2 Nr. 1a BGB).

Nach Art. 246a Abs. 2 EGBGB ist ein Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen verpflichtet, einen Verbraucher über das ihm zustehende Widerrufsrecht in einer dem genutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zu belehren. Dieser Belehrungsfrist kommt er nach, wenn das in der Anlage 1 zu Artikel 246a EGBGB vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt und dem Vertragspartner zur Verfügung stellt. Daran mangelt es.

Zunächst entspricht die von der Beklagten zur Verfügung gestellte Widerrufsbelehrung nicht dem Muster der Anlage 1 zu Artikel 246a EGBGB.

Inhaltlich fehlt es der von der Beklagten erteilten Belehrung auch an der nach Art. 246a § 4 EGBGB erforderlichen Klarheit und Verständlichkeit, die für die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 246a §§ 1 bis 3 EGBGB erforderlich ist. Dies zeigt sich bereits an der Überschrift der Information der Klägerin, die „Rückgabebelehrung“ lautet. Eine „Widerrufsbelehrung“ stellt nicht nur begriffsmäßig, sondern nach Auffassung des Gerichts auch qualitativ etwas anderes dar, als

eine „Rückgabebelehrung“. Ein Widerruf führt dazu, eine ehemals auf einen Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung eines Vertragspartners entfallen zu lassen und damit den Vertrag insgesamt zu beenden. Dies entspricht auch dem allgemeinen Verständnis dieses Wortes im normalen Sprachgebrauch. Demgegenüber beendet die Rückgabe einer Kaufsache das Vertragsverhältnis nicht per se. Sie kann auch etwa im Rahmen der Geltendmachung von Sachmängeln erfolgen und daher bei Bestehenbleiben des Vertragsverhältnisses. Nach allgemeinem Sprachverständnis eines rechtsunkundigen Lesers - wie es überwiegend auf Verbraucher zutrifft - entsteht beim Lesen dieser Überschrift der Eindruck, dass in dieser Bestimmung nur die Bedingungen der Beklagten enthalten sind, die bei einer Rückgabe der Ware zu beachten sind. Dass darin aber geregelt wird, unter welchen Bedingungen eine vollständige Rückabwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen kann, erschließt sich aus der Überschrift nicht. Es ist daher für einen Verbraucher nicht ohne weiteres erkennbar, dass unter dieser Überschrift diejenigen Modalitäten geregelt sind, unter denen er den mit der Beklagten geschlossenen Vertrag widerrufen kann. Die Überschrift ist daher für einen in der Regel rechtsunkundigen Verbraucher irreführend. Es fehlt der Widerrufsbelehrung der Beklagten daher an einer Information des Verbrauchers in klarer und verständlicher Art und Weise i.S.v.Art. 246 a § 4 Abs. 1 EGBGB.

Darüber hinaus nimmt die von der Beklagten der Klägerin zur Verfügung gestellte Widerrufsbelehrung für die Berechnung der Widerrufsfrist Bezug auf Rechtsnormen im EGBGB die dort seit 2014 nicht mehr enthalten sind. Art 246 EGBGB verfügt in der seit 2014 aktuellen Fassung nicht mehr über verschiedene Paragraphen. Darüber hinaus regelt Art. 246 EGBGB auch nicht die Widerrufsbelehrung für Fernabsatzverträge, wie hier. Diese Bezugnahme auf nicht mehr gültige Vorschriften im Zusammenhang mit der Feststellung des Beginns der Widerrufsfrist stellt eine Irreführung eines Verbrauchers dar, da der sich anders, als von der Beklagten durch die Angabe der Vorschriften der Anschein erweckt wird, tatsächlich nicht über die von der Beklagten zu erfüllende Informationspflicht informieren kann, wenn er die angegebenen Vorschriften nachzuschlagen versucht, um festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die für ihn geltende Widerrufsfrist beginnt. Bei einem in der Regel rechtsunkundigen Verbraucher kann auch nicht davon ausgegangen oder erwartet werden, dass er die tatsächlich zutreffende Vorschrift findet. Auch aus diesem Grunde fehlt es der Belehrung der Beklagten wiederum an der erforderlichen Klarheit und Verständlichkeit ihrer Belehrung.

Vor diesem Hintergrund betrug die Widerrufsfrist für die Klägerin mangels ausreichender Widerrufsbelehrung nicht 14 Tage nach Übergabe des Sofas, sondern erstreckte sich über 12 Monate und 14 Tage. Der Widerruf mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 18.03.2021 erfolgt damit innerhalb der Frist und daher rechtzeitig.

Daraus folgt, dass die Beklagte der Klägerin den geleisteten Kaufpreis in voller Höhe zurückzuzahlen hat.

Einen Wertersatzanspruch nach § 357a Abs. 1 BGB kann die Beklagte der Klägerin nicht entgegenhalten, da es an einer ordnungsgemäßen Information der Klägerin über Widerrufsrecht fehlt.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten bei der Rückgabe des Sofas aus § 322 Abs. 2, § 357 Abs. 7 BGB. Nach den vertraglichen Bestimmungen konnte die Rückgabe des Sofas als ein sperriges

Gut durch ein Rücknahmeverlangen in Textform erfolgen, wobei der Rücktransport der gelieferten Ware auf Kosten und Gefahr der Klägerin erfolgen sollte. Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 18.03.2021 zur Abholung des Sofas aufgefordert. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie befindet sich daher mit ihrer Rücknahmeverpflichtung des Sofas im Annahmeverzug.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 357 Abs. 1, 288 BGB.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286 BGB, wobei die Höhe der geltend gemachten Gebühren nach den Gebührentatbeständen des RVG und seiner Anlagen nicht zu beanstanden ist.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708 Ziff. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Kühn
Richterin am Amtsgericht